
Datum: 18.09.2007
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 34. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 34 U 203/07
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2007:0918.34U203.07.00

Vorinstanz: Landgericht Dortmund, 1 O 278/06

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 24. April 2007 verkündete Urteil

der 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund teilweise abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.127,79 € nebst Zinsen in Höhe

von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 4.622,52 €

seit dem 24.03.2003, aus 1.638,44 € seit dem 05.06.2003 und aus 5.866,83 €

seit dem 10.07.2003 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen; die weiter-

gehende Klage der Klägerin wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beschwer beider Parteien übersteigt nicht 20.000,00 €.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Klägerin verlangt von der beklagten Bank unter dem Gesichtspunkt einer weisungswidrigen Ausführung von Überweisungsaufträgen aus eigenem und abgetretenem Recht die Rückerstattung der Beträge von insgesamt drei Überweisungen. Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezuggenommen.

Das Landgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stehe aus abgetretenem Recht ihrer Hausbank - der G eG - aus den §§ 667, 675, 398 BGB ein Anspruch auf Rückerstattung der drei überwiesenen Beträge zu. Die Beklagte habe bei Ausführung der Überweisungsaufträge gegen das Prinzip der formalen Auftragsstrenge verstoßen. Die jeweils zugunsten eines Empfängers "T/X GmbH" bestimmten Überweisungsbeträge hätten von der Beklagten nicht dem bei ihr geführten Konto des Herrn T gutgeschrieben werden dürfen. Die Klägerin habe nämlich in den Überweisungsformularen zum Ausdruck gebracht, daß die Beträge nicht lediglich einem Herrn T hätten zugute kommen sollen, sondern daß es sich zumindest auch um die Erfüllung einer Forderung der GmbH handele.

Gegen dieses Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten. Die Beklagte ist der Auffassung, Ansprüche der Klägerin aus abgetretenem Recht, insbesondere aber Schadensersatzansprüche, bestünden nicht.

Es ermangele bereits einer pflichtwidrigen Handlung der Beklagten. Das Landgericht habe verkannt, daß der Überweisungsauftrag nicht im beleggebundenen, sondern vielmehr - was zwischen den Parteien unstreitig ist - im beleglosen Zahlungsverkehr

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24

durchgeführt worden sei. Die Beklagte habe daher die Beträge auf dem angegebenen Konto gutschreiben dürfen, zumal der erste, primär zu beachtende Empfängername identisch mit dem Kontoinhaber gewesen sei. Die Verbuchung der Beträge sei auch angesichts der zusätzlichen Angabe des Fuhrbetriebs nicht pflichtwidrig gewesen. Es gebe zahlreiche Möglichkeiten, bei denen der Kontoinhaber T - etwa im Falle einer Gesamtgläubigerschaft - auf völlig legale Art und Weise Gelder gleichzeitig für sich und für den zusätzlich angegebenen Fuhrbetrieb haben entgegennehmen können.

Die Klägerin habe zudem auch einen Schaden nicht schlüssig dargelegt und überdies verschwiegen, daß die Überweisungen von ihrer ehemaligen - mittlerweile arbeits-, zivil- und strafrechtlich zur Rechenschaft gezogenen - ungetreuen Mitarbeiterin I veranlaßt worden seien, die den veruntreuten Gesamtbetrag bereits zu einem großen Teil zurückerstattet habe. Die Klägerin sei daher für die angeblichen Fehlüberweisungen selbst verantwortlich.

Die Beklagte beantragt,
die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Die Beklagte habe den ihr bei Überweisungen im EZÜ-Verfahren obliegenden Kontonummer-Namens-Vergleich pflichtwidrig unterlassen. Da sie sich nicht strikt an die ihr seitens der Hausbank der Klägerin erteilte Weisung gehalten habe, stehe ihr kein Vergütungsanspruch nach den §§ 670, 675 BGB zu. Die dennoch erlangte Deckung müsse sie - und zwar unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliege oder ein Schaden eingetreten sei - nach den §§ 667, 675 BGB wieder herausgeben. Dabei spiele es auch keine Rolle, daß die Klägerin von ihrer früheren Mitarbeiterin I Schadensersatzleistungen erhalten habe und lediglich noch ein Betrag von 14.035,92 € "offen" sei. Auch auf ein etwaiges Mitver-

25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53

schulden der Klägerin könne die Beklagte sich nicht berufen, da die abgetretenen Herausgabeansprüche ihrer Hausbank davon nicht berührt würden.	54
II.	55
Die Berufung ist teilweise begründet. Die Klage hat lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.	56
1).	57
1).	58
Zwar sind Ansprüche der Klägerin aus eigenem Recht weder schlüssig vorgetragen noch sonst ersichtlich, da anerkannt ist, daß bei institutsfremden Überweisungen zwischen dem Überweisenden und dem Kreditinstitut des Begünstigten keine Vertragsbeziehungen bestehen (BGH WM 2003, 430; BGHZ 108, 386, 388; BGHZ 103, 143, 145; Palandt/Sprau, BGB, 66. Auflage 2007, § 676 a, Rn. 8).	59
	60
	61
	62
	63
2) .	64
Der Klägerin steht jedoch aus abgetretenem Recht ihrer Hausbank dem Grunde nach ein Anspruch auf Rückerstattung der drei überwiesenen Beträge zu. Die Beklagte hat gegen den Grundsatz der formalen Auftragsstrenge verstoßen und damit weisungswidrig gehandelt. Die von ihr erlangte Deckung hat sie somit nach näherer Maßgabe des Urteilstenors gemäß §§ 667, 675 BGB herauszugeben.	65
	66
	67
	68
	69
a)	70
Im mehrgliedrigen Überweisungsverkehr bestimmen sich die Pflichten der beteiligten Banken zueinander nach den einschlägigen - von den dazu durch die einzelnen Kreditinstitute bevollmächtigten Verbänden sowie der Deutschen Bundesbank vereinbarten-Abkommen und Richtlinien, deren Inhalt auch die Auslegung der dem endbegünstigten Kreditinstituterteilten Weisungen beeinflusst (BGH WM 2003, 430; BGHZ108,386,389).	71
	72
	73
	74
	75
	76
b)	77
Die den drei Buchungen zugrundeliegenden Überweisungsaufträge sind zwischen der Hausbank der Klägerin und der Beklagten unstreitig nicht im beleggebundenen, sondern im beleglosen Zahlungsverkehr durchgeführt worden. Maßgeblich für den	78
	79
	80
	81

Pflichtenumfang der Beklagten sind somit im vorliegenden Fall die Regeln des Ab-	
kommens zum Überweisungsverkehr vom 16. April 1996 über die - im sogenannten	82
EZÜ-Verfahren erfolgte - beleglose Weiterleitung in Belegform eingereichter Über-	83
weisungsaufträge (abgedruckt bei Gößmann in Schimanski/Bunte/Lwowski,	84
Bankrechts-Handbuch, 2. Auflage, Anhang 3 zu §§ 52-55).	85
c)	86
Die sich aus dem vorstehend näher bezeichneten Abkommen zum Überweisungs-	87
verkehr ergebenden Pflichten hat die Beklagte vorliegend auch zur Überzeugung des	88
erkennenden Senats verletzt. Die Beklagte hat gegen den Grundsatz der formalen	89
Auftragsstrenge verstoßen.	90
Die Empfängerbank hat bei Überweisungen im EZÜ-Verfahren - anders als bei im	91
Verfahren des beleglosen Datenaustausches (sogenanntes DTA-Verfahren) erteilten	92
Überweisungsaufträgen, bei denen der Überweisungsbetrag ohne weitere Prüfung	93
dem Konto mit der bezeichneten Kontonummer gutgeschrieben werden darf (vgl.	94
OLG Dresden, WM 2007, 1023, 1024 sowie OLG Karlsruhe, ZIP 2004, 1900 und	95
OLG Hamm, WM 1979, 339) - einen Kontonummer-Namens-Vergleich durchzufüh-	96
ren. Dies hat sie bezüglich der drei hier erfolgten Überweisungen entweder gar nicht	97
oder jedenfalls nicht ordnungsgemäß getan.	98
aa)	99
Die in den Überweisungsaufträgen vom 23. März und vom 04. Juni 2003 angegebe-	100
nen Beträge sollten nach den der Beklagten seitens der Hausbank der Klägerin	101
übermittelten Daten dem bei der Beklagten geführten Konto mit der Nr. #####/#####	102
gutgeschrieben werden.	103
Kontoinhaber war zwar der in den Überweisungsaufträgen namentlich benannte Herr	104
T. Als Begünstigte war jedoch in den der Beklagten übermittelten Datensät-	105
zen neben Herrn T- wenn auch zum Teil nur fragmentarisch - ausdrücklich	106
auch die X GmbH erwähnt.	107
Maßgeblich im Hinblick auf die der Beklagten übermittelte Weisung im Überwei-	108
	109

sungsverkehr ist - wie bei jeder Willenserklärung - der objektive Erklärungswert. Da-
nach durfte die Beklagte unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles 110
hier nicht davon ausgehen, daß die Gutschriften zugunsten des Kontos mit der in der 111
Überweisung benannten Kontonummer, dessen Inhaber allein Herr T war, 112
erfolgen sollten. Denn die X GmbH, die ebenfalls als 113
Begünstigte ausgewiesen war, unterhielt bei der Beklagten kein Konto unter den an- 114
gegebenen Kontonummern oder den übermittelten Empfängerbezeichnungen. Diese 115
Tatsache hätte bei einem seitens der Beklagten veranlaßten Kontonummer-Namens- 116
Vergleich selbst bei nur ganz oberflächlicher Prüfung unmittelbar auffallen müssen. 117
bb) 118
Auch im Hinblick auf den Überweisungsauftrag vom 09. Juli 2003 rechtfertigt sich 119
kein anderes Ergebnis. Zwar durfte die Beklagte bei Durchführung des ihr auch die- 120
serhalb obliegenden Kontonummer-Namens-Vergleichs im Falle einer isolierten 121
Prüfung der Kontonummer davon ausgehen, bei der Tatsache, daß im Über- 122
weisungsbeleg die letzte Ziffer der neunstelligen Kontonummer des von Herrn 123
T geführten Kontos fehlte, handele es sich auch und gerade in Ansehung 124
des Umstandes, daß in den Vormonaten bereits zwei Überweisungen der Klägerin 125
auf dieses bei der Beklagten geführte Konto getätigt worden waren, um ein offen- 126
sichtliches Schreibversehen. Ein Vergleich zwischen der Kontonummer und der 127
Bezeichnung des Begünstigten hätte aber auch hier ohne weiteres zu der Erkenntnis 128
geführt, daß jedenfalls die X GmbH bei der Beklagten 129
kein Konto unter der angegebenen - hier bereits zu berichtigenden - Kontonummer 130
oder der übermittelten Empfängerbezeichnung unterhielt. 131
3) 132
Die der Klägerin aus abgetretenem Recht ihrer Hausbank somit dem Grunde nach 133
zustehenden Ansprüche sind jedoch der Höhe nach in dem aus dem Tenor des Se- 134
natsurteils ersichtlichen Umfang zu kürzen. 135
Die Überweisungsaufträge haben ihre konkrete Gestalt erst durch deliktische Hand- 136
137

lungen einer früheren Mitarbeiterin der Klägerin gefunden, die das bei der Beklagten	
geführte Konto des Herrn T dazu genutzt hat, für andere Zwecke bestimmte	138
Firmengelder in rechtswidriger Weise für sich selbst zu vereinnahmen. Die dafür zu-	139
ständigen Mitarbeiter der Klägerin haben dies nicht rechtzeitig erkannt und die an die	140
Hausbank herausgereichten Überweisungsaufträge und die daraus resultierenden	141
Zahlungsströme offenbar nicht hinreichend gründlich kontrolliert. Den hinsichtlich der	142
drei weisungswidrig seitens der Beklagten ausgeführten Überweisungen bestehen-	143
den und auf einem der Klägerin zuzurechnenden Mitverschulden beruhenden Verur-	144
sachungsbeitrag bewertet der Senat bei zusammenfassender Würdigung der beson-	145
deren Umstände des vorliegenden Falles daher mit 50 Prozent.	146
Es ist dieserhalb anerkannt, daß in (entsprechender) Anwendung der §§ 254,242	147
BGB auch im Rahmen des Herausgabeanspruchs nach § 667 BGB ein Mitverschul-	148
den zu beachten ist (vgl. BGH ZIP 1991, 1413, 1415; BGH ZIP 1999, 1961, 1962;	149
OLG Düsseldorf WM 2004, 1233, Tz. 29). Dabei ist es zur Überzeugung des Senats	150
nicht entscheidungserheblich, ob der Hausbank selbst, aus deren Recht die Klägerin	151
ihre Ansprüche ableitet, ein Mitverschulden anzulasten ist. Denn es ist der Klägerin	152
jedenfalls nach Treu und Glauben verwehrt, aus abgetretenem Recht Ansprüche in	153
ungeschmälerter Höhe geltend zu machen, deren Entstehung maßgeblich auf einem	154
ihr selbst zuzurechnenden, schuldhaften Fehlverhalten beruht.	155
4)	156
Der zuerkannte Zinsanspruch beruht auf den §§ 286, 288 BGB.	157
5)	158
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92, 708 Nr. 10, 711	159
ZPO. 26 Nr 8 EGZPO.	160
6)	161
Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2	162
ZPO). Die entscheidungserheblichen Fragen sind in der Rechtsprechung des Bun-	163
desgerichtshofs geklärt oder solche des Einzelfalles.	164
